



Bezirksstellen Düsseldorf/Köln
Abteilung Qualitätssicherung
40182 Düsseldorf

E-Mail: naepa@kvno.de
Fax-Nr.: 0211/5970-33202

**Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von ärztlich
angeordneten Hilfeleistungen (Erbringung durch qualifizierte nichtärztliche
Praxisassistenten) gemäß Abschnitt 38.3 EBM
(GOP 38200, 38202, 38205 und 38207 EBM)**

Name: _____

LANR: _____ BSNR: _____

Praxisanschrift

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ):

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) mit:

Angestellte(r) Ärztin/Arzt bei:

Name der nichtärztlichen Praxisassistenz:

Die nichtärztliche Praxisassistentin/der nichtärztliche Praxisassistent

ist in der Praxis mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden angestellt

und

verfügt nach dem qualifizierten Berufsabschluss über eine mindestens drei-jährige Berufserfahrung in einer vertragsärztlichen Praxis gem. Nr. 1 der Präambel 38.1 EBM. **Bitte einen Nachweis beifügen.**

*z.B. ärztliche Bescheinigung / Arbeitszeugnis
bezieht sich auf die berufliche Tätigkeit seit dem Abschluss mit Kammerbrief zur/ zum medizinischen
Fachangestellten bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger*

und

verfügt über eine Qualifikation gemäß Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (Delegations-Vereinbarung) **Bitte einen Nachweis beifügen.**

*Dies entspricht dem Curriculum der BÄK zum/r nichtärztlichen Praxisassistenten/-in, dem
Fortbildungscurriculum „Entlastende Versorgungsassistentin (EVA)“ der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Westfalen-Lippe.*

und

hat mindestens 20 Hausbesuche zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen bei einem Arzt gem. Nr. 2 der Präambel 38.1 EBM begleitet. **Bitte einen Nachweis beifügen.**

Mir ist bekannt,

dass der KV Nordrhein die Anstellung der nichtärztlichen Praxisassistenz jährlich durch eine Erklärung der Praxis und die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses mit der nichtärztlichen Praxisassistenz unverzüglich anzuzeigen (gemäß § 8 Abs. 3 und 5 Anlage 8 BMV-Ä) sind

alle drei Jahre eine Fortbildung von mindestens 16 Stunden, davon mindestens 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des nichtärztlichen Praxisassistenten insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin, nachzuweisen ist

dass sich die Genehmigung nur auf den antragstellenden Arzt und den/die oben erwähnte(n) nichtärztliche Praxisassistenz bezieht und nicht übertragbar ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers/
ggf. des anstellenden Arztes

ggf. Unterschrift des angestellten Arztes